

# Hausordnung Stilbruch Benefiz Open Air 2008

**Die Stilbruch Benefiz Veranstaltung, erlässt für das „Stilbruch Benefiz 2008“ folgende Hausordnung:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Veranstaltung

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

## **§ 2 Hausrecht**

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber oder Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

## **§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung**

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.

2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte im Veranstaltungsgebäude angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.

4. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.

5. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

## **§ 4 Verweigerung des Zutritts**

1. Besucher, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- bei denen ein Hausverbot vorliegt,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

## **§ 5 Verbotene Gegenstände**

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;

- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
  - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
  - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
  - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
  - mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
  - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
  - großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
  - Drogen;
  - jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
  - Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.
2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

## **§ 6 Verhalten**

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst aus der Veranstaltung verwiesen.
2. Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen.
3. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

## **§ 7 Verbotene Verhaltensweisen**

1. Es ist auf der Veranstaltungsfläche nicht gestattet,
  - in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
  - die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
  - ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
  - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
  - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,

- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
  - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
  - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Veranstaltungsfläche in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
  - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
2. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf ist untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

### **§ 8 Durchsetzung der Hausordnung**

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

### **§ 9 Sonstiges**

1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet nicht für Hör und andere Gesundheitsschäden.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
3. Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.
4. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts und der Benutzerordnung wird besonders verwiesen.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Datum/Unterschrift des Veranstalters

---

---